

Klausur Nr. 1314

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 25. September 2026 wird Rechtsanwältin Hanna Helm in ihrer Kanzlei in 13125 Berlin, Bahnhofstraße 34 von Herrn Rainer Rieße aufgesucht. Herr Rieße trägt Folgendes vor:

„Guten Tag, Frau Rechtsanwältin,

ich brauche dringend Ihre Hilfe.

Ich bin, wie Sie vielleicht wissen werden, der Inhaber einer Kfz-Werkstatt in Berlin Pankow. Ich habe nun durch Zustellung vom 21. September 2026 eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin II vom 18. September 2026 erhalten, nach der man offenbar die Absicht hat, mir ein von mir repariertes und sich auf meinem Firmengelände befindendes Auto wieder wegzunehmen, ohne dass die Bezahlung der Reparatur durch meinen Gegner Dankward Bleide geregelt oder sichergestellt wäre. Das müssen Sie unbedingt durch eine Berufung oder Revision verhindern.

Aber erst einmal der Reihe nach: Ich habe für den Antragsteller Dankward Bleide einen Personenkraftwagen Audi A6 repariert, weil der einen Motorschaden erlitten hatte. Der Antragsteller beauftragte mich am 27. August 2026 mit dem Einbau eines gebrauchten Austauschmotors. Er übergab mir das Fahrzeug samt Kfz-Schlüssel. Ab diesem Moment und während der Reparatur befand sich das Kfz auf meinem eingezäunten Firmengelände.

Nach durchgeführter Reparatur wollte ich am 2. September 2026 den Wagen zurückgeben, aber natürlich erst, wenn ich mein Geld dafür bekommen habe. Ich kannte den Auftraggeber vorher ja gar nicht, und woher soll ich wissen, ob der seine Rechnung auch wirklich bezahlen wird.

Dann wollte der Dankward Bleide nicht nur eine Probefahrt durchführen, sondern dabei sogar selbst ans Steuer. Dem habe ich dann zugestimmt, wenn auch mit einem blöden Gefühl. Ich hoffe, dass mir diese Zustimmung zur Probefahrt nicht rechtlich noch zum Verhängnis wird. Jedenfalls habe ich ihm den Schlüssel gegeben und mich als Beifahrer daneben gesetzt. Nach Beendigung der Probefahrt kam es zum Streit über die Zahlungspflichten, denn der Idiot hat doch tatsächlich etwas an meiner Rechnung aussetzen gehabt. Angeblich hätten wir zu viele Arbeitsstunden berechnet. Aber die hat mein Mitarbeiter Timo Treu sauber dokumentiert und ich bin auch sicher, dass wir nicht länger gebraucht haben als es üblich ist.

Klausur Nr. 1314 (Zivilrecht) Sachverhalt – S. 2 von 10

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Daraufhin habe ich, als wir beide noch im Fahrzeug saßen, schnell den Fahrzeugschlüssel aus dem Zündschloss gezogen und bin ausgestiegen. Der Idiot blieb aber stur auf dem Fahrersitz hocken. Also musste ich zu einer List greifen. Ich öffnete die Kühlerhaube, die ich vor dem Aussteigen bereits entriegelt hatte, sah mir den Motor an und erklärte, dass ich den dann wohl wieder ausbauen müsse. Letzteres hat der aber wohl gar nicht gehört. Trotzdem wurde er plötzlich panisch und kam auf mich zu. Ich aber sprang auf der anderen Seite in die Karre, schloss die Türen und fuhr davon. Irgendwie muss man sich ja vor solchen Leuten schützen, die einen um den verdienten Lohn bringen wollen. Das Fahrzeug steht seitdem auf meinem Betriebsgelände herum.

Jetzt wird von mir die Herausgabe des Fahrzeugs gefordert und das – eine absolute Frechheit – sogar inklusive des von mir erst eingebautem Austauschmotors! Dabei gehört der dem doch gar nicht, weil er ihn noch nicht bezahlt hat und ich nach dem Einbau auch noch keine Aussage über das Schicksal des Motors gemacht habe.

Kurz vor dieser einstweiligen Verfügung habe ich bereits einen Anwaltsbrief bekommen, der im Auftrag von diesem Dankward Bleide geschrieben wurde. In diesem Brief wurde diese Herausgabeforderung bereits mit Fristsetzung und allen möglichen Drohungen ausgesprochen.

Dieser Herr Dankward Bleide behauptet neben dem Märchen von den angeblich zu vielen Arbeitsstunden, er habe mit einem Mitarbeiter meiner Firma telefonisch vereinbart, dass er ein Zahlungsziel von vier Wochen bekomme, bevor er bezahlen muss. Von meinen Mitarbeitern weiß davon keiner etwas.

Außerdem steht auf dem unterschriebenen Reparaturauftrag ausdrücklich etwas anderes, nämlich „Zahlung vor oder bei Rückgabe des Fahrzeugs, bar oder per Überweisung, keine Schecks“.

Da ich fürchte, dass Fristen laufen, bitte ich Sie, so schnell wie möglich gegen diese einstweilige Verfügung vorzugehen, soweit dies erfolgversprechend ist.“

Der Mandant unterzeichnet eine Prozessvollmacht und übergibt eine Reihe von Anlagen (dazu siehe im Folgenden).

Klausur Nr. 1314 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 3 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anlage 1:

Landgericht Berlin II
Az.: 3 O 313/26

Berlin, den 18. September 2026

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Dankward Bleide,
Blankenfelder Straße 16, 13159 Berlin,

- Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dieter Dödel,
Blankenfelder Straße 87, 13159 Berlin -

gegen

Rainer Rieße,
Bahnhofstraße 89, 13125 Berlin,

- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt die 3. Zivilkammer – Einzelrichter – des Landgerichts Berlin II durch den unterfertigten Richter wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung im Wege einstweiliger Verfügung folgenden

Beschluss:

- 1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Pkw Audi A6 TDI, Farbe blau, Fahrgestellnummer MKW-07-F13247, Erstzulassung 2. Mai 2014, an den Antragsteller selbst herauszugeben.**
- 2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
- 3. Der Gebührenstreitwert wird auf 10.000 € festgesetzt.**

Dirk Denner

RiLG als Einzelrichter

Klausur Nr. 1314 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 4 von 10**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Anlage 2:

Ein von beiden Parteien unterschriebener Reparaturauftrag zwischen Dankward Bleide („Auftraggeber“) und Rainer Rieße („Auftragnehmer“).

Der Preis des Motors ist fest mit 4.000 Euro vereinbart. Außerdem wurde – unter Berücksichtigung der nicht extra zu berechnenden Verwendung des nötigen Spezialwerkzeugs – ein Stundensatz von 60 Euro vereinbart (alles jeweils zuzüglich USt).

Auf dem unterschriebenen Reparaturauftrag steht ausdrücklich „Zahlung vor oder bei Rückgabe des Fahrzeugs, bar oder per Überweisung, keine Schecks“.

Anlage 3:

Reparaturbericht eines Mitarbeiters des Reparaturbetriebs von Rainer Rieße: In diesem ist die Anzahl der Stunden dokumentiert, die konkret für den Einbau des Austauschmotors benötigt wurden.

Anlage 4:

Rechnung des Rainer Rieße über insgesamt 4.700 Euro (zuzüglich USt).

Klausur Nr. 1314 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 5 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anlage 5:

Dr. Dieter Dödel
Rechtsanwalt
Blankenfelder Straße 87
13159 Berlin

Berlin, den 4. September 2026

An Herrn
Rainer Rieße
Bahnhofstraße 89
13125 Berlin

Sehr geehrter Herr Rieße,

hiermit zeige ich unter Vollmachtsvorlage die Vertretung von Herrn Dankward Bleide, Blankenfelder Straße 16, 13159 Berlin, an.

Mein Mandant ist Alleineigentümer eines Pkw Audi A6 TDI, Farbe blau, Fahrgestellnummer MKW-07-F13247, Erstzulassung 2. Mai 2014. Dieser befindet sich in ihrem Besitz, obwohl mein Mandant Sie bereits dazu aufgefordert hat, ihm den Wagen wieder herauszugeben.

Mein Mandant beauftragte Sie am 27. August 2026 mit dem Einbau eines gebrauchten Austauschmotors für 4.000 Euro zuzüglich Arbeitszeit. Dabei war meinem Mandanten zuvor von einem Mitarbeiter Ihrer Firma telefonisch zugesichert worden, dass er ein „Zahlungsziel von vier Wochen“ bekomme, bevor er bezahlen muss.

Nach durchgeführter Reparatur übergaben Sie meinem Mandanten am 2. September 2026 zwecks Durchführung einer Probefahrt die Fahrzeugschlüssel und führten mit ihm eine solche Probefahrt durch, wobei mein Mandant absprachegemäß am Steuer saß und Sie nur mitfuhren. Nach Beendigung der Probefahrt monierte mein Mandant noch auf dem Fahrersitz die überteuerte Rechnung. Daraufhin haben Sie ihm durch List und Tücke die Fahrzeugschlüssel und das gesamte Kfz entwendet.

Der evidenten Rechtswidrigkeit Ihres Tuns werden Sie sich sicher bewusst sein.

Infolge dieser eindeutigen Sach- und Rechtslage fordere ich Sie hiermit unter Androhung rechtlicher Schritte auf, das Kfz meines Mandanten inklusive des eingebauten Motors unverzüglich herauszugeben. Dafür setze ich Ihnen eine Frist bis zum 9. September 2026.

Anderenfalls werden wir rechtliche Schritte einleiten und Sie für den eintretenden Schaden haftbar machen.

Dr. Dieter Dödel
Rechtsanwalt

Klausur Nr. 1314 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 6 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Am 28. September 2026 zeigte Rechtsanwältin Helm beim Landgericht Berlin II unter Vollmachtsvorlage die Vertretung an und erhielt daraufhin Einsicht in die Akten des Verfahrens Bleide gegen Rieße auf einstweilige Verfügung (Az.: 3 O 313/26). Sie fertigt dabei eine Kopie der Antragsschrift (siehe die nächste Anlage).

Anlage 6:

Dr. Dieter Dödel
Rechtsanwalt
Blankenfelder Straße 87
13159 Berlin

Berlin, den 17. September 2026

EILT SEHR!

An das
Landgericht Berlin II
10617 Berlin

- per beA -

Antrag auf
Erlass einer einstweiligen Verfügung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Dankward Bleide,
Blankenfelder Straße 16, 13159 Berlin,

- Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigter: der Unterfertigte -

gegen

Rainer Rieße,
Bahnhofstraße 89, 13125 Berlin,

- Antragsgegner -

beantrage ich für den Antragsteller, im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – anzuordnen:

- 1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Pkw Audi A6 TDI, Farbe blau, Fahrgestellnummer MKW-07-F13247, Erstzulassung 2. Mai 2014, an den Antragsteller selbst herauszugeben.**

Klausur Nr. 1314 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 7 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

Der Antragsgegner versucht, sich rechtswidrig das Eigentum an dem oben bezeichneten, dem Antragsteller gehörenden Kfz zu verschaffen bzw. dieses nicht herauszugeben und hat überdies dem Antragsteller rechtswidrig den Besitz an dem Fahrzeug entzogen.

Der Antragsteller ist Alleineigentümer des oben bezeichneten Kfz, das er unter voller Kaufpreiszahlung am 15. Mai 2024 von einem Dritten erworben hat.

Glaubhaftmachung: Kaufvertragsurkunde vom 15. Mai 2024 (Anlage K₁).

Mitte August 2026 erlitt das Fahrzeug einen Motorschaden.

Daraufhin beauftragte der Antragsteller den Antragsgegner, der Inhaber einer Kfz-Werkstatt in Berlin ist, am 27. August 2026 mit dem Einbau eines gebrauchten Austauschmotors.

Der Antragsgegner hatte einen passenden gebrauchten Austauschmotor aus einem Unfallwagen vorrätig.

Nach Diskussion und Nachweis über dessen bisherige Fahrleistung einigten sich die Parteien darauf, dass der Austausch mit 4.000 Euro für den Motor zuzüglich der Einbaukosten (Stundensatz von 60 Euro), jeweils zuzüglich USt., berechnet werden sollte.

Glaubhaftmachung: Urkunde über den Reparaturauftrag vom 27. August 2026 (Anlage K₂).

Dem Antragsteller war zuvor von einem Mitarbeiter der Firma des Antragsgegners telefonisch zugesichert worden, dass er ein „Zahlungsziel von vier Wochen“ bekomme, bevor er bezahlen muss.

Nach durchgeführter Reparatur traf sich der Antragsgegner am 2. September 2026 zwecks Rückgabe des Fahrzeugs mit dem Antragsteller.

Auf die Bitte des Antragstellers hin willigte der Antragsgegner ein, dass eine Probefahrt durchgeführt wird, bei der der Antragsteller fährt und der Antragsgegner als Beifahrer teilnimmt. Zu diesem Zweck händigte der Antragsgegner dem Antragsteller den ihm vor der Reparatur übergebenen Kfz-Schlüssel aus.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers (Anlage K₃).

Nach Beendigung der Probefahrt kam es zum Streit über die Zahlungspflicht des Antragstellers, als der Antragsteller – noch auf dem Fahrersitz sitzend – die Rechnung übergeben bekam. Vollkommen

Klausur Nr. 1314 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 8 von 10**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

zu Recht monierte der Antragsteller eine überteuerte Rechnung, in der deutlich zu viele Arbeitsstunden aufgeführt waren.

Der Antragsgegner zog daraufhin, als beide noch im Fahrzeug saßen, mit einer plötzlichen Bewegung für den Antragsteller völlig überraschend den Fahrzeugschlüssel aus dem Zündschloss, nahm diesen an sich und stieg aus. Als der Antragsteller auf dem Fahrersitz verharnte, machte der Antragsgegner sich bei geöffneter Haube an dem Motor zu schaffen. Als der Antragsteller daraufhin protestierend ausstieg, stieg der Antragsgegner nach Zuknallen der Motorhaube plötzlich wieder in das Fahrzeug ein und fuhr mit diesem davon.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers (Anlage K₃).

Das Fahrzeug befindet sich seither auf dem Betriebsgelände des Antragsgegners.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers (Anlage K₃).

Die Antragsteller hat Anspruch auf Herausgabe des Fahrzeugs, und zwar mit dem eingebauten Austauschmotor.

Der Anspruch folgt eindeutig bereits aus § 861 BGB, weil der Antragsgegner dem Antragsteller den unmittelbaren Alleinbesitz, mindestens aber den unmittelbaren Mitbesitz entzogen hat, indem er gegen dessen Willen den Kfz-Schlüssel an sich nahm und anschließend mit dem Kfz davonfuhr. Es steht nämlich völlig außer Frage, dass der Antragsteller unmittelbaren Besitz am streitgegenständlichen Kfz erlangt hatte und nicht nur mittelbaren Besitz, indem ihm der Antragsgegner vor der Probefahrt den Kfz-Schlüssel aushändigte und ihm sogar den Platz am Lenkrad für die Probefahrt einräumte.

Bereits in der Phase davor, also während der Reparatur, kann man dem Antragsgegner keinesfalls mehr zubilligen als die Rolle eines Besitzdieners, sodass der unmittelbare Besitz beim Antragsteller als „Herr des Vertrags“ verblieb. Während der Probefahrt kann sich daran nichts geändert haben, da nun der Antragsteller sogar am Steuer saß, also noch mehr Einflussmöglichkeit hatte also zuvor.

Nur hilfsweise sei klargestellt, dass auch der mittelbare Besitzer bei verbotener Eigenmacht geschützt ist (vgl. § 869 BGB). Selbst wenn das Gericht den Antragsteller trotz aller schlagenden Argumente nicht als unmittelbaren Besitzer ansehen würde, müsste es also angesichts des eigenmächtigen Verhaltens des Antragsgegners zu seinen Gunsten entscheiden.

Der Anspruch ergibt sich überdies aber wohl auch aus § 985 BGB, weil der Antragsteller infolge des Einbaus auch Alleineigentümer des Motors wurde und der Antragsgegner infolge der erfolgten Zusicherung zu den Zahlungsmodalitäten (Zahlungsziel von vier Wochen) auch kein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 320 BGB oder § 273 BGB hat.

Schließlich hat der Antragsteller auch vertragliche Rückgabeansprüche (§ 667 BGB analog).

Klausur Nr. 1314 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 9 von 10**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Die Durchsetzung des Herausgabeanspruchs ist absolut dringlich, so dass zum Mittel der einstweiligen Verfügung gemäß § 935 ZPO (Sicherungsverfügung) zu greifen war.

Der Antragsteller benötigt das Auto unbedingt für die Ausübung seines Berufs. Er ist freiberuflicher Versicherungsmakler und muss für diesen Beruf täglich mehrere Hausbesuche tätigen. Viele Kunden wohnen auf dem Land, sodass er diese – vom andernfalls drohenden Imageschaden einmal abgesehen – nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder gar dem Fahrrad aufsuchen kann.

Der Antragsteller nutzt daher derzeit einen Mietwagen. Er kann sich die Kosten, die er vorschießen muss, aber bald nicht mehr leisten und muss sein Kfz daher dringend wieder in seinen Besitz bekommen.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Antragstellers (Anlage K₃).

Der Wert des streitgegenständlichen Gebrauchtwagens liegt im reparierten Zustand bei etwa 15.000 €. Daher ist das Landgericht zuständig.

Dr. Dieter Dödel
Rechtsanwalt

Rechtsanwältin Helm telefoniert daraufhin mit einer anderen Kfz-Werkstätte. Deren Inhaber bestätigt ihm, dass die in der Rechnung von Rainer Rieße für den Einbau eines Austauschmotors ange setzte Anzahl an Arbeitsstunden sowie der vereinbarte Stundensatz des betreffenden Typs durchaus dem Üblichen entspreche.

Sie beauftragt nun ihre Referendarin mit der Fertigung eines geeigneten Schriftsatzes an das Gericht. Dabei erklärt Rechtsanwältin Helm, dass sie sich über die Besitzverhältnisse während der Probefahrt bzw. bei deren Beendigung bereits den Kopf zerbrochen habe. Wahrscheinlich könne man den Rechtsstreit nur gewinnen, wenn man das Gericht davon überzeugt, dass der Antragsteller / Auftraggeber trotz seiner Position als Fahrer am Lenkrad des Kfz nur Besitzdiener des dann alleine besitzenden Werkstattinhabers geworden sei.

Klausur Nr. 1314 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 10 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Schriftsatz der Rechtsanwältin an das Gericht im Verfahren Az. 3 O 313/26 ist zu entwerfen; dieser hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die die Ziele des Mandanten stützen. Es ist auf den 28. September 2026 abzustellen.
2. Im Sachverhalt berührte rechtliche Gesichtspunkte des Falles, auf die es nach Ansicht des/der Bearbeiters/in in diesem Schriftsatz nicht ankommt, sind in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Ein Mandantenschreiben ist nicht zu fertigen.
3. Soweit eine eidesstattliche Versicherung des Mandanten notwendig ist, ist zu unterstellen, dass diese inzwischen auf Veranlassung von Rechtsanwältin Helm beigebracht wurde.
4. Auf Schadensersatzansprüche des Antragstellers wegen Nichtrückgabe ist auch nicht im Hilfsgutachten einzugehen.
5. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.